

Der Kostengesichtspunkt, von dem sich der Beklagte hat leiten lassen, ist hierbei allerdings insoweit von Belang, als stets zu prüfen ist, ob der gleiche oder ein ausreichender Hilfeeffekt auch auf preiswertere Weise zu erreichen wäre. Dazu hat aber der Beklagte nichts weiter ausgeführt, sondern lediglich auf die angeblich bestehende Möglichkeit verwiesen, den BlindenPC, den er dem Studenten J. zur Verfügung gestellt hat, mitzubeneutzen. Da er allerdings der Einlassung des Klägers, der J. sei nicht bereit, einer ausreichenden Mitbenutzung zuzustimmen, nicht entgegengetreten ist, kann darin ein bereites Mittel i. S. d. § 2 Abs. 1 BSHG nicht erkannt werden. Andere gleich wirksame Hilfsmittel hat der Beklagte nicht benannt. Auch der Kammer sind solche nicht ersichtlich. Zu denken wäre hier allenfalls an den Einsatz von Vorlesekräften. Gegenüber dem BlindenPC bieten diese aber nicht unbedingt einen Kostenvorteil. Zudem ist bei der alltäglichen juristischen Arbeit nie ohne weiteres vorhersehbar, wann Lese- oder Schreibaarbeit anfällt. Recherchen, die zu nicht unerheblichen Teilen auch aus assoziativen Gedankengängen resultieren, sind beschwerlich, wenn die Hilfsperson kein juristisches Denkvermögen hat. Letztlich handelt es sich bei dem Einsatz von Hilfskräften gegenüber dem BlindenPC um ein Aliud, was die Prüfung der Frage unangemessener Mehrkosten entbehrlich macht. Schließlich hängen die Kosten für die Zurverfügungstellung des BlindenPC auch davon ab, in welcher Weise der Beklagte von dem ihm eingeräumten Ermessen Gebrauch macht, das Hilfsmittel dem Kläger nur leihweise zur Verfügung zu stellen oder zu übereignen. Das bleibt dem Beklagten zu entscheiden ebenso überlassen, wie die noch durchzuführende Beteiligung des Sachverständigen gemäß § 24 EingliederungshilfeVO zur Bestimmung der genauen Ausstattung des BlindenPC.

Relevanz der Kosten für die Hilfen

2. Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Beschluß vom 13. März 1992 (4 M 365/92)

Leitsatz

Für einen blinden Rechtsreferendar ist eine blindenspezifische Computeranlage zur Textfassung und -verarbeitung ein "anderes Hilfsmittel" im Sinne von §§ 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG, 9 EingliederungshilfeVO.

Tenor

Der Beklagte wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

dem Kläger dadurch Eingliederungshilfe zu gewähren, daß er ihm Mittel zur Beschaffung oder Miete einer blindenspezifischen Computeranlage zur Textfassung und -verarbeitung gewährt oder ihm eine solche Anlage leihweise zur Verfügung stellt.

...

Gründe

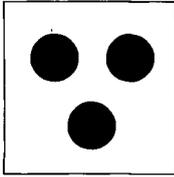
Das Begehren des Klägers hat Erfolg.

Der Beklagte ist im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Kläger die begehrte Hilfe zu gewähren (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Dem Kläger stehen ein Anordnungsgrund (die Eilbedürftigkeit) sowie ein Anordnungsanspruch (die materielle Schutzbedürftigkeit) zur Seite.

Anordnungsgrund und -anspruch

Der Senat nimmt einen Anordnungsgrund an, weil es geboten ist, die Hauptsache vorwegzunehmen; denn nur so kann der Kläger effektiven Rechtsschutz erhalten, wie ihn Art. 19 Abs. 4 GG gebietet. Würde der Kläger darauf verwiesen, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, das auf die Berufung des Beklagten hin vor dem Senat anhängig ist, wäre zu besorgen, daß er seine am 1. November 1991 begonnene Ausbildung als Rechtsreferendar ohne die von ihm begehrte Hilfe weiterführen und beenden müßte. Selbst wenn der Kläger im Hauptsacheverfahren vor dem Senat mit seinem Begehren – alsbald – recht

Vorwegnahme der Hauptsache



*Zur Erforderlichkeit des
Hilfsmittels*

behielte, wäre nicht gewiß, daß diese Entscheidung alsbald rechtskräftig würde. Im übrigen wird durch die Entscheidung des Senats im Eilverfahren nicht ein Zustand geschaffen, der nicht wieder zugunsten des Beklagten zu ändern ist. Der Senat überläßt es nämlich dem Beklagten, auf welchem Wege er sichern will, daß dem Kläger ein geeignetes Gerät zur Benutzung zur Verfügung steht.

Wie das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8. Oktober 1991 (3 A 121/90) zu Recht ausgeführt hat, findet das Begehren des Klägers seine Grundlage in den § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG. Der Senat macht sich die Gründe dieses Urteils zu eigen und wiederholt sie deshalb nicht. Im Hinblick auf den Vortrag des Beklagten ist noch zu ergänzen: Der Beklagte verkennt Umfang und Tragweite der §§ 39, 40 BSHG, 9 EingliederungshilfeVO. Zu Unrecht meint er, der Begriff des "Erforderlichen" bedeute mehr, als daß der Hilfeempfänger seine Ausbildung nicht betreiben oder einen Beruf nicht ausüben könne, solange ihm ein bestimmtes Hilfsmittel fehle. Indessen heißt es in § 9 Abs. 3 EingliederungshilfeVO, das Hilfsmittel müsse erforderlich sein, zu dem in Abs. 1 angegebenen Ausgleich beizutragen. Wie dieses gemeint ist, ist § 9 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 a. a. O. zu entnehmen. Dort sind eine Reihe von Hilfsgeräten aufgeführt, die dem Behinderten dienen und zum Ausgleich seiner Behinderung beitragen, ohne daß damit gesagt ist, der Behinderte könne ohne solche Geräte nicht einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Als Beispiel sei das Tonbandgerät mit Zubehör für Blinde erwähnt (Nr. 5 a. a. O.). Ein solches Gerät ist offensichtlich geeignet und erforderlich, zu dem Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen; auf der anderen Seite läßt sich ein Beruf, bei dessen Ausübung ein solches Gerät hilfreich ist, häufig auch ohne ein solches Gerät ausüben. Der Senat sieht mit dem Verwaltungsgericht das vom Kläger verlangte Gerät als erforderlich an, weil es geeignet ist, einen Blinden nachhaltig zu unterstützen, in einem Beruf tätig zu sein, in dem es maßgebend darauf ankomme, Texte zu erfassen und zu verarbeiten. Instrukтив sind insoweit die von dem Kläger angeführten Beispiele. So überzeugt den Senat, daß es dem Kläger mittels des von ihm gewünschten Geräts möglich sein wird, Texte, die ihm sonst nicht als Texte (sondern nur durch Vorlesen) zugänglich sind, selbst zu erfassen (er kann nämlich die auf Disketten gespeicherten Texte – etwa den Wordart von Gesetzen und anderen Normen oder den Inhalt von Zeitschriften – sich in Blindenschrift drucken lassen (solche Texte sind in der Regel – wie der Kläger glaubhaft versichert hat – nicht in Blindenschrift auf dem Markt zu erhalten). Ebenso leuchtet es ein, daß es ihm mittels eines – behindertengerecht erweiterten – Personalcomputers einfach und schnell möglich sein wird, Entwürfe zu überarbeiten und zu verbessern. Ein sehender Rechtsreferendar ist nicht in dem Maße wie ein Blinder auf ein elektronisches Hilfsmittel dieser Art angewiesen, weil es ihm ohne weiteres möglich ist, einen einmal erarbeiteten Text – beispielsweise – mit Einschüben und Anmerkungen zu versehen und so die Endfassung zu erarbeiten.

Angesichts dieser Überlegungen kommt es nicht darauf an, ob es heute bereits üblich ist, daß Rechtsreferendare mit einem Personalcomputer arbeiten; nach der Erfahrung des Senates trifft die Angabe des Klägers, dieses sei so, allerdings nicht zu. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).